

STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



Beschlussvorlage 0646/23

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Bernburger
Wohnstättengesellschaft mbH

Allgemeine Informationen

Datum	22.02.2023	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Rechtsamt	Aufgestellt von	Elstermann, Nelli
Aktenzeichen	31 10 02 01	Beschlusskontrolle	29.09.2023

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt
Ost, Christine	Rechtsamt		

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Hauptausschuss	15.06.2023				
Stadtrat	22.06.2023				

Finanzielle Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
--	-------------------------------

Erläuterungen

Kosten der Änderung des Gesellschaftsvertrags – Notar- und Handelsregistergebühren
--

1. Inhaltsangabe

Der Gesellschaftsvertrag der Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH (BWG) soll geändert werden. Für die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung holt die Oberbürgermeisterin ein Votum des Stadtrates ein.

2. Begründung

1. Notwendigkeit für die Änderung des Gesellschaftsvertrages

1.1 Einräumung der Prüfrechte gemäß § 54 HGrG für den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt (LRH)

Gemäß § 140 Abs. 3 KVG LSA¹ hat eine Kommune, der die Anteile an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in dem in § 53 HGrG² bezeichneten Umfang gehören, darauf hinzuwirken, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG² vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. Die Befugnis aus § 54 HGrG ist das Recht der Prüfbehörde auf Einsichtnahme in Betrieb, Bücher und Schriften des Unternehmens.

Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg (VG MD) Az.: 9 A 453/21 MD vom 31.03.2022 (Anlage 3) und dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) Az.: 4 L 80/22 vom 13.12.2022 (Anlage 4) ergingen Hinweise zur Auslegung des § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA.

Mit Hinweis auf die beiden Gerichtsentscheidungen und im Auftrag des Landesverwaltungsamtes (vgl. Rundverfügung in der Anlage 5) wurde die Stadt durch den Salzlandkreis als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde aufgefordert, einen Statusbericht abzugeben, ob die Prüfrechte gemäß § 54 HGrG für alle Beteiligungen der Stadt mit eigener Rechtspersönlichkeit eingeräumt oder nicht eingeräumt sind und soweit dies nicht erfolgt ist, auf die Einräumung dieser Rechte bis zum 30.06.2023 hinzuwirken.

Zu den „zuständigen Prüfungseinrichtungen“ gehört nach den vorgenannten Gerichtsentscheidungen neben dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt (RPA) auch der LRH.

Der in § 53 HGrG bezeichnete Umfang ist erfüllt, wenn der Kommune

¹ Vgl. Anlage 6.

² Vgl. Anlage 6.

- die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts gehört (mehr als 50 %) oder
- ihr mindestens 25 % der Anteile gehört und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht.

Das trifft bei den direkten städtischen Beteiligungen auf die Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH (BWG) und die BFG-Bernburger Freizeit GmbH (BFG) zu; bei den indirekten Beteiligungen der Stadt auf die Stadtwerke Bernburg GmbH (SWB) und deren Beteiligungen: Stadtwerke Bernburg Gasnetz GmbH, Solarenergie Nienburg GmbH und Solarenergie Sachsen-Anhalt GmbH.

Im aktuellen Gesellschaftsvertrag der BWG sind nur Prüfrechte für das städtische Rechnungsprüfungsamt eingeräumt (vgl. Anlage 2, § 12 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag BWG vom 12.08.2022, UVZ-Nr. 464/2022).

Die Einräumung der Prüfrechte gemäß § 54 HGrG für den LRH soll durch Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen, jedoch ist dies nicht zwingend. Die Prüfrechte können auch durch einen generellen oder im Einzelfall gefassten Gesellschafterbeschluss eingeräumt werden.³

Kommen Oberbürgermeisterin und Stadtrat als Organe der Stadt diesem gesetzlichen Gebot nicht nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde in einer angemessenen Frist die Durchführung der notwendigen Maßnahmen anordnen (§ 147 KVG LSA).

1.2 Berichtspflichten und Weisungsrechte für kommunal entsandte Aufsichtsratsmitglieder

Nach § 131 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 KVG LSA kann die Kommune den durch sie entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen erteilen, soweit Regelungen des Gesellschaftsrechts nicht entgegenstehen.

Bei dem Aufsichtsrat der BWG handelt es sich um einen fakultativen Aufsichtsrat. Deren Aufsichtsratsmitglieder sind gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. §§ 93 Abs. 1 und 2, 116 AktG⁴ weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet, jedoch nur sofern im Gesellschaftsvertrag keine anderweitige Regelung getroffen wurde. Die Berichte gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 394 AktG⁴, die die Aufsichtsratsmitglieder an die sie entsandte Körperschaft erstatten, unterliegen keiner Verschwiegenheitspflicht.

Durch Regelung im Gesellschaftsvertrag kann sich die Kommune darüber hinaus weitere Berichtspflichten und Weisungsrechte gegenüber den von ihr entsandten Aufsichtsratsmitgliedern sichern. Der Landesverwaltungsamt empfiehlt in seiner Rundverfügung Nr. 17/21 vom 14.10.2021 die Sicherung weitreichender Berichtspflichten und Weisungsrechte des kommunalen Gesellschafters durch eine gesellschaftsvertragliche Regelung (vgl. Anlage 8).

Aus Transparenz- und Steuerungsgründen wird eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag befürwortet.

1.3 Schreibfehlerberichtigung und Gleichstellungsregelung

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages wird genutzt, um einen Tippfehler zu berichtigen. In § 10 Abs. 2 soll es statt „... (§ 8 Abs. 8h)...“ „... (§ 8 Abs. 9h)“ heißen. Darüber hinaus wird eine sprachliche Gleichstellungsregelung als neuer § 16 aufgenommen.

³ Vgl. Anlage 3, VG Magdeburg, Urteil vom 31.03.2022, 9 A 453/21, S. 4.

⁴ Vgl. Anlage 7.

2. Grundlage des Beschlusses in der Gesellschafterversammlung

Die Stadt Bernburg (Saale) ist zu 100 % an der BWG beteiligt. Die Gesellschafterversammlung der BWG besteht nur aus der Vertreterin der Stadt (Oberbürgermeisterin). Gemäß § 131 Abs. 1 Satz 6 KVG LSA kann die Kommune den Vertretern in der Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsräten Weisungen für ihr Abstimmungsverhalten erteilen, wobei umstritten ist, ob dies auch für den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin gilt. Jedoch ist bei der Stadt Bernburg (Saale) üblich, dass ein vom Stadtrat beschlossenes Votum vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin beachtet wird.

Vor dem Gesellschafterbeschluss muss gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Aufsichtsrat der BWG darüber beraten und für die Gesellschafterversammlung eine Beschlussempfehlung abgeben.

Den Vorschlag für die Änderung des Gesellschaftsvertrags finden Sie in der Anlage 1.

3. Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) weist die Oberbürgermeisterin gemäß § 131 Abs. 1 Satz 6 KVG LSA an, in der Gesellschafterversammlung der Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH (BWG) wie folgt abzustimmen:

1. Der Gesellschaftsvertrag der BWG wird entsprechend Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage geändert.
2. Sollten sich in der Gesellschafterversammlung durch Hinweise des Notars/ der Notarin weitere oder abweichende Änderungen des Gesellschaftsvertrages ergeben, darf die Oberbürgermeisterin diesen in der Gesellschafterversammlung zustimmen, wenn es sich nicht um wesentliche Änderungen im Sinne des § 135 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA handelt.

Anlagen

Anlage 1: Änderungsvorschlag Gesellschaftsvertrag BWG

Anlage 2: Gesellschaftsvertrag der BWG in der derzeit gültigen Fassung (nur in Session)

Anlage 3: Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg Az.: 9 A 453/21 MD vom 31.03.2022

Anlage 4: Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt Az.: 4 L 80/22 vom 13.12.2022

Anlage 5: Rundverfügung Nr. 01/23 des Landesverwaltungsamtes vom 31.01.2023

Anlage 6: §§ 53, 54 HGrG und § 140 KVG LSA

Anlage 7: § 52 GmbHG, §§ 93, 116 und 394 AktG

Anlage 8: Rundverfügung Nr. 17/21 des Landesverwaltungsamtes vom 14.10.2021